



Anfrage Scherer Heidi und Mit. über die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 2C_610/2019 vom 18. Mai 2020, Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Februar 2019 (Mantelerlass AFR18)

eröffnet am 22. Juni 2020

In der Volksbotschaft zur Abstimmung «Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)» vom 19. Mai 2019 lautete die Abstimmungsfrage: «Wollen Sie das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18) annehmen?». Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten dem Gesetz beziehungsweise dem Mantelerlass mit 56,91 Prozent bei einer Stimmbeteiligung von 43,76 Prozent zu. Zudem ist in der Abstimmungsbotschaft zu lesen: «Weiter wird die Lastenverschiebung durch einen Steuerfussabtausch ausgeglichen. Der Kanton erhöht per 2020 seinen Steuerfuss um 0,10 Einheiten, die Gemeinden senken ihre jeweiligen Steuerfüsse per 2020 um 0,10 Einheiten.» Hingewiesen wird auch darauf, dass für die Steuerpflichtigen der Steuerfussabtausch ein Nullsummenspiel sei.

Das Bundesgericht hat eine eingereichte Beschwerde nun in einem wesentlichen Teil dieses Mantelerlasses gutgeheissen, indem es die Gemeindeautonomie und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt sieht. Mit dem Gutheissen der Beschwerde gegen den Steuerfussabtausch ergibt sich eine geänderte Ausgangslage.

Dazu folgende Fragen:

1. Der Stimmbevölkerung wurden *alle Massnahmen als Ganzes* (Mantelerlass) zur Abstimmung vorgelegt. Ist der Volkswille der Abstimmung AFR18 vom 19. Mai 2019 mit dem Wegfall des Steuerfussabtausches noch gewährleistet?
2. Die Erhöhung des Steuerfusses des Kantons auf 1,7 und die Senkung der Gemeindesteuerfüsse um 0,1 Einheiten hängen unmittelbar zusammen. Dies war auch die Ausgangslage beim Kanton und bei den Gemeinden für die Budgetierung 2020. Wie stellt sich der Regierungsrat zur nun geänderten Ausgangslage (bezüglich Steuerfuss Kanton)?
3. Wie im Vorfeld von den Gegnern der AFR18 mehrfach geäussert, bestand von Anfang an ein Risiko bezüglich der Rechtmässigkeit des Entzugs der Kompetenz über die Festsetzung des Steuerfusses durch die Gemeinden. Das Bundesgericht hat diese Unrechtmässigkeit bestätigt. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus seinem Vorgehen?
4. Als wie verlässlich beurteilt der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt die finanziellen Auswirkungen der AFR18 auf den Kanton und die einzelnen Gemeinden im Vergleich zu den Globalbilanzen 1 bis 3, welche den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als Basis auch in den Abstimmungsunterlagen zugänglich waren?
5. Für den Finanzdirektor besteht gemäss Medienmitteilung des Kantons vom 4. Juni 2020 «Klarheit für die Ausarbeitung des Voranschlages 2021....». Das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 2018 (SRL Nr. 622) ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. In diesem Gesetz sind bei den Staatssteuern für das Rechnungsjahr 2020 1,7 Einheiten festgelegt. Mit welchem Steuerfuss als Basis wird der Voranschlag 2021 ausgearbeitet?

Scherer Heidi
Keller Irene
Meier Thomas
Wolanin Jim
Müller Pius
Bernasconi Claudia
Zehnder Ferdinand
Piani Carlo
Schmassmann Norbert
Gehrig Markus
Brücker Urs
Huser Barmettler Claudia
Zemp Baumgartner Yvonne